

Rechte eines Landarbeiters in Oberösterreich

Die OÖ. Landarbeiterkammer ist die gesetzliche Interessenvertretung für alle Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich. Jeder, der ein Beschäftigungsverhältnis mit einem landwirtschaftlichen Betrieb in Oberösterreich eingeht, ist automatisch Mitglied. Kernaufgabe der OÖ Landarbeiterkammer ist die kostenlose Unterstützung von Kammerzugehörigen in Fragen des Arbeitsrechtes.

1. Der geringstmögliche Monatslohn für Hilfskräfte beträgt € 1.175,00 brutto/ € 1.000,28,- netto bei 40 Wochenstunden (Stand 1.1.2017). Informieren Sie sich, welches Entgelt Ihnen für Ihre Tätigkeit zusteht! Anspruch auf den Mindestlohn haben auch an OÖ landwirtschaftliche Betriebe überlassene (Leiharbeiter) bzw. entsandte Arbeitskräfte. Die Einhaltung der Mindestlöhne wird neben der Gebietskrankenkasse und dem Finanzamt insbesondere auch von der Finanzpolizei (vormals KIAB) geprüft. Bei Verstößen werden hohe Strafen verhängt.
2. Bei Beginn des Dienstverhältnisses müssen Ihnen verschiedene Urkunden ausgehändigt werden, insbesondere
 - die Anmeldung bei der OÖ Gebietskrankenkasse: Achten Sie auf die Anmeldung im tatsächlichen Beschäftigungsausmaß!
 - ein schriftlicher Dienstvertrag oder ein Dienstschein.Für jede Lohnperiode muss eine Lohnabrechnung ausgestellt werden.
3. Jeder Dienstnehmer in der Landwirtschaft hat Anspruch auf Sonderzahlungen, also einen „13. und 14. Monatslohn“.
4. Über die regelmäßige Normalarbeitszeit (bei Vollbeschäftigung 40 Wochenstunden), das heißt wie lange und wann Sie zu arbeiten haben, muss eine Vereinbarung getroffen werden. Für Mehrleistungen über die Normalarbeitszeit hinaus gebührt grundsätzlich ein Zuschlag auf den Stundenlohn.
5. Führen Sie über Ihre tatsächliche Arbeitszeit private Aufzeichnungen! Ohne Arbeitszeitaufzeichnungen ist eine Überprüfung der Lohnabrechnung nicht möglich.
6. Sie haben Anspruch auf fünf Wochen bezahlten Urlaub pro Arbeitsjahr.
7. Bei wichtigen Dienstverhinderungsgründen, insbesondere im Krankheitsfall, haben Sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Über einen bestimmten Zeitraum muss der Dienstgeber den regelmäßigen Lohn weiterbezahlen.